



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz (fedpol)

Per E-Mail an:
nicola.hofer@fedpol.admin.ch

Basel, 21. September 2021

P210942

**Regierungsratsbeschluss vom 21. September 2021
Vernehmlassung zur Teilkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus; Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT bzw. VO zum PMT);
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 hat uns Bundesrätin Karin Keller-Sutter die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilkraftsetzung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT), zum Entwurf der Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT) sowie weiteren Anpassungen von Verordnungen zum PMT zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend gerne unsere Einschätzung zukommen.

1. Teilkraftsetzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst eine rasche Umsetzung der vom Stimmvolk am 13. Juni 2021 gutgeheissenen PMT-Vorlage. Gegen eine vorzeitige Inkraftsetzung der Art. 1a, 2a und 3a des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG; SR 360) gibt es aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt keine Einwände.

2. Grundsätzliche Bemerkungen zu den Verordnungsänderungen

Mit dem gelungenen Entwurf der Verordnung über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (VPMT) ist der Regierungsrat einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen. Auch zu den nachfolgend aufgeführten Verordnungsänderungen hat der Kanton Basel-Stadt keine Anmerkungen:

- Verordnung vom 4. Dezember 2009¹ über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN;
- Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017;

- Asylverordnung 2 vom 11. August 1993;
- ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006;
- Ausweisverordnung vom 20. September 20021;
- Organisationsverordnung vom 17. November 199914 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement;
- RIPOL-Verordnung vom 26. Oktober 2016;
- Zollverordnung vom 1. November 2006;
- Verordnung vom 15. November 201727 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs;
- Verordnung vom 15. November 201729 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs;
- Verordnung vom 15. November 2017 über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

3. Einzelne Anmerkungen zu konkreten Verordnungsbestimmungen

3.1 Verordnung vom 7. November 201215 über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Die in Art. 2 Abs. 3 vorgesehene administrative Entlastung begrüsst der Regierungsrat. Einverstanden ist der Regierungsrat auch mit der Klärung der unterschiedlichen Beendigungsmöglichkeiten in Art. 5. Unklar erscheint aber, wie die Wahrung des rechtlichen Gehörs der zu schützenden Person gemäss Art. 5a gewährt werden soll. Es sollte unserer Ansicht nach explizit auf das anzuwendende Verfahrensrecht und die gültigen Rechtsschutzmechanismen hingewiesen werden.

Der Regierungsrat begrüsst die gemäss Art. 19 Abs. 1 vorgesehene Kostenregelung, d.h. dass die Kosten für den Betrieb der Zeugenschutzstelle künftig mittels einer Vereinbarung einvernehmlich geregelt werden sollen. Als Kriterium für die Bestimmung der Kostenanteile unter mehreren Kantonen schlägt der Regierungsrat jedoch das Interesse der einzelnen Kantone am konkreten Fall vor, denn der vorgeschlagene Kostenteiler gemäss Bevölkerungsanzahl kann zu ungerechten Kostenverteilungen unter den Kantonen führen.

Bei Art. 23 ist unserer Einschätzung nach nicht klar ersichtlich, ob die vergüteten Kosten von den geschuldeten Betriebskosten des entsprechenden Kantons oder aber von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden. Die erste Variante wird aus Sicht des Kantons Basel-Stadt bevorzugt.

3.2 JANUS-Verordnung vom 15. Oktober 2008

Aus Sicht des Regierungsrats fehlt eine verfassungsrechtliche Grundlage, um dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) Kompetenzen einzuräumen, die in die kantonale Polizeihoheit eingreifen. Aus historischer und verfassungsmässiger Kompetenzaufteilung fallen polizeiliche Aufgaben in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 57 Abs. 1 BV). Der gefestigte und auch in der Praxis bewährte Grundsatz, wonach die Kantone primär für die Wahrung der inneren Sicherheit zuständig sind, ist zudem von Lehre und Rechtsprechung unbestritten.

Dem Regierungsrat fällt in letzter Zeit denn auch auf, dass der Bundesgesetzgeber immer öfter in die verfassungsmässige Aufgabenteilung im Bereich der inneren Sicherheit eingreift, um Bundesbehörden polizeiliche Kompetenzen zuzuteilen, dies nicht nur im Rahmen der PMT und VPMT-Vorlage, sondern insbesondere der eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen der neuen Ausrichtung des BAZG. Dieser schleichende Aushöhlungsprozess der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der Polizei- und Sicherheitsaufgaben wird nicht nur bemängelt, sondern klar abgelehnt.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'B' followed by a vertical line and a horizontal line.

Beat Jans
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Schüpbach-Guggenbühl'.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin